

Allgemeine Mietbedingungen

(AMB)



**GA Energieanlagen
Süd**

Inhalt

- 1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit, Nebenabreden**
- 2. Zustandekommen eines Mietvertrages**
- 3. Leistungsumfang, zusätzliche Leistungen**
- 4. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 5. Anlieferung und Rückgabe, Übernahme, Mängelrüge**
- 6. Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängel**
- 7. Sorgfaltspflichten des Kunden**
- 8. Untervermietung**
- 9. Vertragsdauer, Mietbeginn, Mietende**
- 10. Vergütung, Mindestmietdauer**
- 11. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**
- 12. Haftung des Kunden**
- 13. Haftung der GA Energieanlagenbau Süd GmbH**
- 14. Versicherung des Mietobjektes**
- 15. Gewährleistung**
- 16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit, Nebenabreden

1.1. Die GA Energieanlagenbau Süd GmbH nachfolgen GA Energieanlagenbau Süd GmbH oder auch („wir“, „uns“) genannt - vermietet Geräte und komplette Stationen für die Baustromversorgungen (nachfolgend „Mietobjekte“) an Kunden und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen (nachfolgend „Zusätzliche Leistungen“ genannt) auf der Grundlage dieser „Allgemeinen Mietbedingungen“ („AMB“), soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

1.2. Diese AMB gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach diesen AMB. Dies erkennt der Kunde spätestens mit Entgegennahme des Mietobjektes an. Abweichenden Geschäftsbedingungen („AGB“) des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

2. Zustandekommen eines Mietvertrages

2.1. Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote unsererseits nur Aufforderungen an den Kunden dar, uns verbindliche Vertragsangebote zu unterbreiten („invitatio ad offerendum“). Wir sind berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an sein Vertragsangebot gebunden.

2.2. Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche.

3. Leistungsumfang, zusätzliche Leistungen

3.1. GA Energieanlagenbau Süd GmbH überlässt dem Kunden das Mietobjekt zur Nutzung für den vertraglich bestimmten und vereinbarten Einsatzzweck.

3.2. GA Energieanlagenbau Süd GmbH übernimmt auf Wunsch den Hin- und Rücktransport des Mietobjektes, die Be- und Entladung, den Auf- und Abbau des Mietobjektes, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung des Mietobjektes. Der Umfang der zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien und sind zusätzlich zu vergüten.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde teilt GA Energieanlagenbau Süd GmbH die verbindliche Lieferanschrift mit. Sollten es sich um unrichtige oder ungenaue Angaben handeln, gehen daraus eventuell entstehende Kosten zu Lasten des Kunden.

4.2. Das Mietobjekt wird an dem Ort aufgestellt, den der Kunde vorher bestimmt hat. Sollten Besonderheiten am Bestimmungsort bestehen, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung den dem Betrieb des

Mietobjektes entgegen stehen, hat der Kunde die GA Energieanlagenbau Süd GmbH ausdrücklich vorher darauf hinzuweisen. Erschwernisse sind zusätzlich zu vergüten.

4.3. Der Kunde hat den Aufstellungsort so auszuwählen, dass ein einwandfreier und bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietobjektes gewährleistet ist.

5 Anlieferung und Rückgabe, Übernahme, Mängelrüge

5.1. Die Mietobjekte sind bei der GA Energieanlagenbau Süd GmbH abzuholen und dort zurückzugeben. Ist zusätzlich vereinbart, dass der Transport des Mietobjektes von GA Energieanlagenbau Süd GmbH durchgeführt wird, erfolgen die Anlieferung und die Rücklieferung des Mietobjektes auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5.2. Der Kunde übernimmt das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort. Die Übernahme wird in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert, das von den Parteien zu unterzeichnen ist. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Kunden über. Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Übernahme, wird das Übergabeprotokoll ausschließlich durch uns unterzeichnet.

5.3. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, das heißt mindestens eine Woche im Voraus, bei GA Energieanlagenbau Süd GmbH schriftlich anzuzeigen.

5.4. Zum Zeitpunkt der Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes anzufertigen. Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Rückgabe, wird das Protokoll von GA Energieanlagenbau Süd GmbH erstellt und unterzeichnet.

5.5. Ist die Abholung durch GA Energieanlagenbau Süd GmbH vereinbart, muss bis 12:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der frühestmögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten.

Kann er dies nicht gewährleisten, trägt der Kunde die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängel

6.1. Äußerlich sichtbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen des Gerätes am vereinbarten Bestimmungsort schriftlich oder per Telefax uns gegenüber gerügt werden.

6.2. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit des Gerätes ein Mangel, so muss der Kunde uns unverzüglich nach der Entdeckung hiervon Anzeige machen. Der Kunde hat uns darüber hinaus unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjektes ergeben sollte, oder Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Kunde uns jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt auf seine Kosten zu ermöglichen

7. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren;
- die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Weiterhin obliegt es dem Kunden, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird;
- für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung, Reinigung und Pflege des Mietobjektes unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von GA Energieanlagenbau Süd GmbH und/oder des/der Hersteller zu sorgen und hierfür aufzukommen;
- Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist;

- bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes GA Energieanlagenbau Süd GmbH unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und

- die GA Energieanlagenbau Süd GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten;

- GA Energieanlagenbau Süd GmbH im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietobjektes durch Dritte diese unverzüglich auf das Eigentum der GA Energieanlagenbau Süd GmbH hinzuweisen und uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet GA Energieanlagenbau Süd GmbH gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

8. Untervermietung

8.1 Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GA Energieanlagenbau Süd GmbH.

8.2 Sofern GA Energieanlagenbau Süd GmbH einer Untervermietung zustimmt, ist der Kunde verpflichtet, diese AMB zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen.

9. Vertragsdauer, Mietbeginn, Mietende

9.1 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat. Dieser Mietvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum beabsichtigten Mietzeitende gekündigt werden.

9.2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Mietobjekt GA Energieanlagenbau Süd GmbH verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch GA Energieanlagenbau Süd GmbH selbst, einen Spediteur oder im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der Rückgabe an dem vertragsmäßig festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Lager der GA Energieanlagenbau Süd GmbH.

10. Vergütung, Mindestmietdauer

10.1. Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang des Mietobjektes. Wird der dem Mietpreis zugrunde liegenden Einsatzumfang überschritten oder geändert, hat der Kunde GA Energieanlagenbau

Süd GmbH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

10.2. Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat. Es werden jeweils nur volle Monatsmieten berechnet. Für jeden angefangenen Monat wird somit der vereinbarte Mietzins insgesamt in Ansatz gebracht.

10.3. Nicht im Mietpreis enthalten sind die Anlieferung / Abholung, Aufstellung / Abbau, sowie sonstigen Betriebskosten. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für die notwendigen Serviceprüfungen.

10.4. Zusätzliche Serviceleistungen durch GA Energieanlagenbau Süd GmbH sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. Übernachtungskosten werden getrennt nach Aufwand berechnet.

10.5. Alle Preise sind, sofern nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

11.1. Der Kunde hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nichts ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – monatlich bis zum dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten.

11.2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftraggebers zu leisten.

11.3. Ein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Kunden im Hinblick auf die von ihm geschuldete Vergütung nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

11.4. Bleibt der Kunde ganz oder teilweise länger als 14 Tage mit der Zahlung im Rückstand, so sind wir berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Kunden abholen zu lassen. Der Kunde hat der GA Energieanlagenbau Süd GmbH jederzeit Zutritt zum Mietobjekt zu ermöglichen und verzichtet auch insoweit auf sein Recht zur Erteilung eines Hausverbotes.

12 Haftung des Kunden

12.1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die GA Energieanlagenbau Süd GmbH durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjektes, insbesondere infolge Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen entstehen. Der Kunde stellt GA Energieanlagenbau Süd GmbH insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.

12.2. Besteht über Art und Umfang der Mängel und/oder den Umfang der notwendigen Reparaturen und ihre Kosten keine Einigkeit, ist das Mietobjekt durch einen von dem Kunden und GA Energieanlagenbau Süd GmbH einvernehmlich bestimmten Sachverständigen zu untersuchen. Der Sachverständige muss den Umfang der Mängel und/oder der Beschädigung sowie die voraussichtlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von GA Energieanlagenbau Süd GmbH und dem Kunden getragen.

12.3. Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung und höhere Gewalt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Nutzungsausfalles der Mietgeräte.

13. Haftung der GA Energieanlagenbau Süd GmbH

13.1. Unsere Haftung ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

13.2. Haften wir wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Mietverträgen typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.3. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

13.4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5 % der vereinbarten

Nettovergütung pro angefangene Verzugswoche, maximal auf insgesamt 5 % der vereinbarten Nettovergütung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14. Versicherung des Mietobjektes

14.1. Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjektes schließt der Kunde eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietobjektes ab und weißt GA Energieanlagenbau Süd GmbH den Abschluss schriftlich nach. Sofern der Kunde GA Energieanlagenbau Süd GmbH nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte reits jetzt an GA Energieanlagenbau Süd GmbH zur Sicherung von Forderungen im Schadensfalle ab. GA Energieanlagenbau Süd GmbH nimmt diese Abtretung an.

14.2. Entbindet GA Energieanlagenbau Süd GmbH schriftlich den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung, gelten die folgenden Bedingungen:

GA Energieanlagenbau Süd GmbH übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden. Der Versicherungsumfang deckt das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden wie Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie Straßentransporte sind mit eingeschlossen. Im Rahmen der Eigenversicherung durch GA Energieanlagenbau Süd GmbH hat der Kunde je nach Mietobjekt eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von € 10.000,00 zu tragen.

Nicht einbezogen sind alle Zusatzausrüstungen, Kabel, Baustromverteiler sowie Kleinteile. Ebenfalls nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern des Kunden sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen. Im Weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Betriebsstoffe infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden nicht von der Versicherung abgedeckt.

15. Gewährleistung

15.1. Für rechtzeitig gerügte Mängel, die mehr als eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit darstellen, leisten wir zunächst nach freier Wahl Gewähr durch Beseitigung des

Mangels oder durch Lieferung eines einwandfreien Ersatzobjektes. In beiden Fällen ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Minderung berechtigt.

15.2. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden von GA Leitungsbau Süd GmbH auf den kürzestmöglichen Zeitraum begrenzt und berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses.

15.3 Die Kosten für das Ablegen und Wiederauflegen der hoch- und niederspannungsseitigen Kabelverbindungen bei erforderlichem Austausch eines Mietobjektes obliegen dem Kunden.

15.4. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses, sofern nicht gemäß § 548 BGB eine kürzere Verjährungsfrist gilt.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

16.1 Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen ist Fellbach.

16.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Fellbach zuständige Gericht oder nach unserer Wahl ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern dieser Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und kein Fall des § 40 ZPO vorliegt.

16.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Allgemeine Mietbedingungen der GA Energieanlagenbau Süd GmbH, Stand August 2009